

Bedeutung der Ausführungen des Gerichts zur Beratungspflicht in bestimmten Fällen wurde und wird sehr unterschiedlich bewertet. Ich möchte davon absehen, zum Urteil des 2. Senats – dem ich früher selbst angehört habe – Stellung zu nehmen. Vielmehr beschränke ich mich auf Erörterungen zum Beratungskonzept.

I.

1. Das Gericht betont, daß der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein muß. Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten – auch nicht der Mutter – überantwortet werden.

Auch die Grundrechte der Frau (Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung *ihrer* Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) – vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG)) tragen nicht so weit, daß die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes – auch nur für eine bestimmte Zeit – generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen. Dafür müssen Belastungen gegeben sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, daß dies von der Frau nicht erwartet werden kann (Bestätigung von BVerfGE 39, 1 <48ff.>).

Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung und die Feststellung von Indikationstatbeständen durch einen Dritten verzichtet.

Ein solches Beratungskonzept erfordert Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen. Der Staat trägt für die Durchführung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung.

Die staatliche Schutzpflicht erfordert es, daß die im Interesse der Frau notwendige Beteiligung des Arztes zugleich Schutz für das ungeborene Leben bewirkt.

2. Nach Nichtigerklärung wesentlicher Teile des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) hat das BVerfG gem. § 35 BVerf. GG eine Neuordnung getroffen, die bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt. Für den Beratungsbereich wesentlich sind folgende Teile der Übergangsregelung:

2.1. § 218 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes findet keine Anwendung, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer

anerkannten Beratungsstelle (vgl. u. 2.3.1.) hat beraten lassen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bleibt auch in diesen Fällen unberührt.

2.2.1. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die – vergleichbar den Fällen des § 218a Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.

2.2.2. Die Beratung bietet der schwangeren Frau Rat und Hilfe. Sie trägt dazu bei, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Hierzu umfaßt die Beratung

a. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Tatsachen mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt;

b. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

c. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

2.2.3. Erforderlichenfalls sind ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder andere Personen zu der Beratung hinzuzuziehen. Bei jeder Beratung ist zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Einvernehmen mit der schwangeren Frau Dritte, insbesondere den Vater sowie nahe Angehörige beider Eltern des Ungeborenen hinzuzuziehen.

2.2.4. Die schwangere Frau kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

2.2.5. Ist es nach dem Inhalt des Beratungsgesprächs dem Ziel der Beratung (vgl. o. 2.2.1.) dienlich, ist das Beratungsgespräch alsbald fortzusetzen. Sieht die beratende Person die Beratung als abgeschlossen an, hat die Beratungsstelle der Frau auf Antrag über die Tatsache, daß eine Beratung nach den Absätzen 2.2.1.–4. stattgefunden hat, eine auf ihren Namen lautende und mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung auszustellen.

2.2.6. Die beratende Person hat in einer Weise, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen erlaubt, in einem Protokoll das Alter, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der Beratenen, die Zahl ihrer Schwangerschaften, ihrer Kinder und früherer Schwangerschaftsabbrüche festzuhalten. Sie hat ferner

die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe, die Dauer des Beratungsgesprächs und gegebenenfalls die zu ihm hinzugezogenen weiteren Personen zu vermerken. Das Protokoll muß auch ausweisen, welche Informationen der Schwangere vermittelt und welche Hilfen ihr angeboten worden sind.

2.3.1. Stellen, die eine Beratung nach Nummer 2. vornehmen, bedürfen – unabhängig von einer Anerkennung nach Artikel 1 § 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – besonderer staatlicher Anerkennung. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

2.3.2. Beratungsstellen dürfen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen; er darf auch nicht der Beratungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.

2.3.3. Als Beratungsstelle kann nur anerkannt werden, wer für eine Beratung nach Maßgabe der Nummer 2. Gewähr bietet, über für eine solche Beratung in persönlicher und fachlicher Hinsicht qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt und mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich schriftlich niederzulegen.

2.3.4. Die Anerkennung darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie nach einer gesetzlich zu bestimmenden Frist jeweils der Bestätigung durch die zuständige Behörde bedarf.

2.3.5. Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher.

2.4. Dem Arzt, von dem die Frau den Abbruch der Schwangerschaft verlangt, obliegen die sich aus den Urteilsgründen ergebenden Pflichten.

2.5. Das in Nummer 2.3. vorgesehene Anerkennungsverfahren ist auch für bestehende Beratungsstellen durchzuführen. Bis zu dessen Abschluß, längstens bis zum 31. Dezember 1994, sind sie befugt, gemäß dieser Anordnung zu beraten.

3. In der Begründung dieser außergewöhnlich umfangreichen Anordnung wird es für möglich erachtet, daß der Nasciturus in der Frühphase einer Schwangerschaft wirksamer *mit* der Mutter geschützt werden könne, indem man sie als Verbündete zu gewinnen suche, statt ihr Strafe bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs anzudrohen. Dann könne dieser Schutz mit einer Beratungsregelung verwirklicht werden. Bei einem solchen Konzept müßten die schwangeren Frauen für die Schutzmaßnahmen der Beratung gewonnen werden; dies erfordere, die sich aus dem grundsätzlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs aufdrängenden Folgerungen nicht in allen Rechtsbereichen zu ziehen.

Verfassungsmäßig könne eine Beratungsregelung nur sein, wenn sie geeignete und erforderliche Maßnahmen umfasse, die der Frau den Entschluß, ihr Kind auszutragen, ermöglichen und erleichtern. Mit solchen Rahmenbedingungen müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Frau durch eine qualifizierte Beratung und ein ebenfalls dem *Lebensschutz verpflichtetes Gespräch mit dem Arzt* in ihrem

Schwangerschaftskonflikt erreicht werden könne. Auch müsse der Gesetzgeber das ungeborene Leben vor negativen Einflüssen aus dem familiären und weiteren sozialen Umfeld der schwangeren Frau schützen.

In erster Linie erfordere ein Konzept, das in der Frühphase der Schwangerschaft Schutz mit der Mutter und nicht gegen sie bewirken solle, eine beratende Einflußnahme durch Ermutigung zum Kind. Dies könne allerdings nur gelingen, wenn die Frau einer Beratung gegenüber aufgeschlossen und bereit sei, ihren Schwangerschaftskonflikt offen zu legen. Der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, daß diese Mitwirkung der Frau behindert wäre, wenn sie – und sei es auch nach Abschluß der Beratung – zur Überzeugung eines Dritten darzulegen hätte, daß bei ihr die Voraussetzungen einer schweren allgemeinen Notlage vorlägen, die ihr das Austragen des Kindes unzumutbar machten.

Die Bedingungen für den Schwangerschaftsabbruch seien im übrigen so zu gestalten, daß es sich für Frauen nicht nahelege, einer Beratung auszuweichen und damit die Schutzmaßnahmen nicht zur Geltung kommen zu lassen.

Setze der Gesetzgeber zum Schutz des ungeborenen Lebens vornehmlich auf eine Beratung der schwangeren Frau, so müsse er bei der Festlegung von Inhalt und Durchführung einer Beratung und bei ihrer Organisation Regelungen treffen, die wirksam und ausreichend seien, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwäge, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können. Die Beratung müsse deshalb am Ziel des Schutzes des ungeborenen Lebens ausgerichtet sein, ohne daß damit eine einseitige Beeinflussung der ratsuchenden Schwangeren verbunden sein dürfe. Dazu gehörten auch gesetzlich festgelegte Anforderungen an die Fähigkeiten der mit der Beratung betrauten Personen; ihre Tätigkeit müsse einer staatlichen Überwachung unterliegen. Jede materielle Verflechtung von Beratungsstellen mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornähmen, sei verboten.

Zu den notwendigen Rahmenbedingungen eines Konzepts, das in der Frühphase der Schwangerschaft Lebensschutz durch Beratung der schwangeren Frau gewährleisten wolle, gehöre es auch, daß es den Arzt einbeziehe, den die Frau zur Durchführung des Abbruchs aufsuche. Der Arzt sei schon durch Berufsethos und Berufsrecht darauf verpflichtet, sich grundsätzlich für die Erhaltung des menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, einzusetzen. Er schulde daher Rat und Hilfe nicht nur, um die Frau vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren, sondern auch um das Ungeborene zu schützen.

Der Staat müsse aus Gründen des Schutzes des ungeborenen Lebens die weitere Entwicklung seines Konzepts beobachten und es gegebenenfalls korrigieren.

II.

Bis zu einer zeitlich nicht absehbaren – Neuregelung durch den Gesetzgeber gilt die Übergangsregelung durch das BVerfG.

Kernstück des Streits innerhalb der katholischen Kirche ist die Frage, ob die kirchlichen Beratungsstellen weiterhin im Rahmen des staatlichen Beratungsverfahrens nach §§ 218ff StGB tätig werden sollen – mit der Folge, daß sie der Schwangeren auch den Nachweis über die erfolgte Beratung auszustellen haben.

So hat Erzbischof Dyba von Fulda angeordnet, daß kirchliche Stellen künftig nicht mehr die erforderlichen Bescheinigungen über die Beratung ausstellen dürfen (Erklärung vom 29. September 1993).

1. Zum Teil wird das Verbot der Mitwirkung auf den Codex Juris Canonici von 1983 gestützt.

a. Hans Reis versucht in einem Aufsatz¹ »Muß die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem aussteigen?« darzulegen, daß die kirchlichen Berater sich der Gefahr einer Exkommunikation aussetzen.

Auf die schwangere Frau, die mit der Abtreibung einverstanden sei, sei Can. 1398 i.V. mit Can. 1329 § 2 CIC anwendbar; daher ziehe sie sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Tatbeteiligte gem. Can. 1329 § 2 sei aber auch die Beraterin, die die in § 219 StGB vorgeschriebene Bescheinigung ausstellt; denn diese Bescheinigung sei nun die einzige Voraussetzung dafür, daß ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt. Daß die Beraterin nicht wisse, ob die Frau tatsächlich zum Arzt gehe und den Abbruch vornehmen lasse, sei unerheblich; denn sie müsse mit dieser Möglichkeit zumindest rechnen. Wer die Bescheinigung ausstelle, handle zumindest mit bedingtem Vorsatz. Dieser sei nach kirchlichem Recht für die Verwirkung der angeordneten Strafe ausreichend, wenn der Eintritt des immerhin möglichen Erfolges (die Abtreibung) bewußt in Kauf genommen werde.

Folglich müßten sich die Bischöfe aus dem staatlichen Beratungssystem zurückziehen. Die Kirche sollte dafür eigene Beratungsstellen einrichten, die allerdings keine Beratungsbescheinigung im Sinne der §§ 218ff ausstellen könnten.

b. Sabine Demel² hält die Schlußfolgerung von Reis für nicht haltbar. Reis habe Can. 18 nicht beachtet, wonach Gesetze, die eine Strafe festsetzen, enger Auslegung unterliegen. Somit sei für das Strafrecht der genaue Wortlaut der Strafnorm entscheidend.

Demel legt dar, daß Vorsatz gem. Can. 1321 nur dann verwirklicht sei, wenn der Vorsatz sich auf eine gemeinsame Planung oder Ausführung der Straftat bezieht; dabei müsse das Vorhandensein des Vorsatzes bei jedem Tatbeteiligten einzeln geprüft werden. Gemeinsame Planung der Abtreibung gem. Can. 1398 i.V. Can. 1329 scheidet jedenfalls aus; denn eine Beratung, die für das Leben des ungeborenen Kindes eintritt, könne weder sprachlich noch inhaltlich vorsätzlich vorgenommene gemeinsame Planung der Abtreibungstat sein.

Weiter führt Demel aus: »Mittäterschaft (c. 1329 § 2) an einer Abtreibungstat verlangt direkte Beteiligung an der Abtreibung, die physisch oder moralisch erfolgen kann. Damit die beratende Person als Mittäter im Sinne des c. 1329 § 2 betrachtet werden kann und sich die Tatstrafe der Exkommunikation zuzieht, muß ihr also vorgeworfen werden können, daß sie physisch und/oder moralisch an der Abtreibungstraftat mitwirkt (c. 1398). Wenn schon die gesetzesprechend beratende Person nicht Mitplaner der Abtreibungstat (c. 1329 § 1) ist, dann erst recht nicht Mittäter (c. 1329 § 2). Man kann aber auch unabhängig von c. 1329 § 1 vorgehen und Schritt für Schritt das Kriterium der Mittäterschaft ausschließen: Erstens

¹ In dieser Zeitschrift 22 (1993), S. 424ff.

² Ebd., S. 570ff.

ist die Tätigkeit einer Schwangerschaftskonfliktberatung ganz offensichtlich keine physische Mitwirkung an der Abtreibung; tritt die beratende Person für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ein, wozu sie ja gesetzlich verpflichtet ist, leistet sie auch keine Anstiftung oder Beihilfe zur Tötung des ungeborenen Kindes, sondern versucht gerade im Gegenteil, diese zu verhindern. Zweitens ist die Tatsache, daß die Beratung ergebnisoffen erfolgt, daß also die Entscheidung der Frau gegen das ungeborene Kind und für die Abtreibung von der Beraterin oder dem Berater in Kauf genommen wird, etwas vollkommen anderes als Vorsatz; Inkaufnehmen, daß auch die Beratung die abtreibungswillige Schwangere nicht von der Straftat der Abtreibung abbringen kann, ist nicht das gleiche wie den Vorsatz haben, an der Abtreibung mitzuwirken. Ein(e) Berater(in), der bzw. die für das Lebensrecht des Kindes eintritt, hat doch wohl kaum den Vorsatz, an der Abtreibung mitzuwirken!«

c. Prälat Dr. Maritz³ meint zu diesem Problem: »Die beratende Tätigkeit der Mitarbeiter in den Beratungsstellen der katholischen Kirche ist ›pro vita‹. Deswegen ist die Grundvoraussetzung, damit sich jemand überhaupt eine kirchliche Strafe zuziehen kann, nicht gegeben: c. 1321 § 1 CIC: *Nemo punitur, nisi externa legis vel praecepti violatio, ab eo commissa, sit graviter imputabilis ex dolo vel ex culpa.*

Strafgesetze unterliegen gemäß c. 18 CIC ›strictae interpretationi‹, d.h. die schwerwiegende Anrechenbarkeit muß tatsächlich vorliegen, damit eine Strafe inkurriert wird.

Die Tatsache, daß über die erfolgte Beratung ein Schein ausgestellt wird – erst sein Vorhandensein ermöglicht ja die straffreie Abtreibung –, ist meines Erachtens allenfalls als indirekte Mitwirkung – ›cooperatio materialis‹ – zu bewerten, die nach den Grundsätzen der Morallehre tolerierbar ist. Der ›Beratungsschein‹ ermöglicht zwar die Abtreibung, aber erst die persönliche Entscheidung der abtreibungswilligen Frau führt ›de facto‹ zur Abtreibung; d.h. auch wenn ein Schein über die erfolgte Beratung ausgestellt wird, ist es einzig und allein die persönliche Entscheidung der Frau, ob nun tatsächlich eine Abtreibung vorgenommen wird oder nicht, keinesfalls einer der beratenden Personen, so daß eine auch nur irgendwie geartete Mitwirkung zu verneinen ist.«

Aus diesen Gründen ziehen sich meines Erachtens die Berater der Beratungsstellen für Schwangerschaftskonflikte der katholischen Kirche die Strafe des c. 1398 CIC nicht zu.

d. Prof. Rees (Bamberg) hält die von Reis gezogenen Schlußfolgerungen nicht für haltbar. In seiner Habilitationsschrift schreibt er (S. 482f.) zur Abtreibung: »Der Begriff ›vornehmen‹ procurare bedeutet die vorsätzliche, d.h. wissentliche und willentlich vorgenommene Tötung der Leibesfrucht. Sowohl die Schwangere selbst ..., als auch jede andere Person, die die Abtreibung vornimmt oder veranlaßt, erfüllt den Tatbestand.«

Rees schreibt⁴: Die Beratung muß sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Unter dieser Voraussetzung ist, ungeachtet des Ausgangs dieses Beratungsgesprächs, das ja grundsätzlich ergebnisoffen ist, für die

3 Erzbischöflicher Offizial in München, Schreiben vom 27. Januar 1994.

4 Schreiben vom 10. Februar 1994.

Beraterin bzw. den Berater keine Grundlage für den Eintritt der in Can. 1398 für die Abtreibung genannten Tatstrafe der Exkommunikation gegeben.

Er stimmt der Auffassung von Sabine Demel, auch hinsichtlich der Begründung, uneingeschränkt zu.

e. Die Darlegungen von Demel, Maritz und Rees beurteilen m.E. die Rechtslage zutreffend. Die Beratung wird zielorientiert unternommen im Bemühen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Die Bescheinigung bestätigt, daß diese zielorientierte Beratung erfolgt ist. Die Schwangere entscheidet – innerhalb der Überlegungszeit von mindestens drei Tagen – frei, ob sie sich in der Beratung hat überzeugen lassen oder ob sie trotzdem den Abbruch erstrebt.

Aber auch in diesem Fall ist vor dem Abbruch der Schwangerschaft noch ein Gespräch mit dem Arzt erforderlich, der die Abtreibung vornehmen soll. Dieser schuldet (vgl. V des Urteils) der Frau Rat und Hilfe. Er ist dem Lebensschutz verpflichtet und darf nicht unbesehen an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken. Er muß sich über die Voraussetzungen vergewissern, von denen der Ausschluß der Strafdrohung abhängt. Er hat den Schwangerschaftskonflikt der Frau im Rahmen ärztlicher Erkenntnismöglichkeiten zu erheben. Er hat zur Sprache zu bringen, daß der Schwangerschaftsabbruch menschliches Leben zerstört. Erfüllt der Arzt diese Pflichten nicht, setzt er sich strafrechtlicher Sanktion aus (vgl. V 2 c des Urteils).

Bei dieser Rechtslage ist es rechtlich nicht haltbar, die nach den Vorstellungen des Urteils durchgeführte Beratung – wegen der Ausstellung des Beratungsscheins – als Mitwirkung bei der Abtreibung in einer Weise anzusehen, die die Tatstrafe der Exkommunikation gem. Can. 1398 nach sich ziehen kann.

Deshalb halte ich es nicht für verantwortbar, Katholiken mit dem Hinweis auf eine drohende Exkommunikation von der Mitwirkung bei der vorgesehenen staatlichen Schwangerschaftsberatung – einschließlich der Ausstellung des Beratungsscheins – abzuhalten.

2. Unabhängig von der kirchenrechtlichen Lage wird teilweise von der Mitwirkung bei den staatlichen Beratungsstellen abgeraten, weil die Bescheinigung über die erfolgte Beratung der Schwangeren den Weg zur Abtreibung eröffnet.

a. Wesentliche Beachtung verdient vor allem Erzbischof Dyba von Fulda. Mit Erklärung vom 29. September 1993 hat er angeordnet, daß im Bistum Fulda die zur staatlich zugestandenen Tötung ungeborener Kinder erforderlichen Bescheinigungen bei künftigen Beratungen seitens kirchlicher Stellen nicht mehr ausgestellt werden.

Damit will die Diözese Fulda nicht aus der Beratung aussteigen. Vielmehr soll mit allen verfügbaren Kräften weiter beraten werden. Die freie katholische Beratung soll voll und ganz dem katholischen Glauben und dem Göttlichen Recht entsprechen. Erzbischof Dyba versteht seine Entscheidung auch als Aufruf zur Umkehr zu Gott und seinen Geboten.

Die Folge dieser Entscheidung ist wohl zwangsläufig, daß die kirchlichen Beratungsstellen des Bistums nicht mehr als staatliche Beratungsstellen anerkannt werden können. Nach einer Mitteilung der bischöflichen Pressestelle Fulda⁵ war der

Vgl. 5 *Rheinischer Merkur* vom 14. Januar 1994.

Zulauf zu den vier kirchlichen Beratungsstellen auch drei Monate nach dieser Entscheidung ungebrochen. Eine zutreffende Wertung erfordert einen Vergleich der Beratungsfälle. Nach Mitteilung des hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom Februar 1994 betrug die Zahl der Beratungen zur Familienplanung in Hessen 1992⁶ insgesamt 19 254.

Davon entfielen allein auf *Pro Familia* mit 13 315 Beratungen fast 70 %. Der Caritasverband der Diözese Fulda kam mit 2074 Beratungen nur auf knapp 11 %, weitere Beratungsstellen der beiden großen christlichen Kirchen kamen zusammen auf 1084 Beratungen, das sind nicht einmal 6 %.

Es ist nicht zu erwarten, daß bei den Beratungsstellen des Bistums Fulda der Anteil der Frauen, die zur Beratung kommen, zunehmen wird, wenn Beratungsbescheinigungen in allen Fällen verweigert werden.

b. Prof. Tröndle⁷ meint, das Beratungskonzept sei kirchlichen Beratungsstellen nicht zuzumuten, weil die Schwangere einen Anspruch auf eine Beratungsbescheinigung habe; damit könne sie straffrei abtreiben. Kirchliche Beratungsstellen, denen es nur um den Schutz des Ungeborenen gehe, könnten sich einer derartigen Regelung nicht unterordnen. Der unbedingte Lebensschutz der kirchlichen Beratungsstellen sei der Grund dafür, daß sie nicht im Verbund mit dem staatlichen Beratungssystem tätig und nicht Handlanger für eine Tötungshandlung werden könnten.

c. Werner Neuner⁸ meint, eine Beratung nach christlichen Grundsätzen sei nach dem Urteil nicht mehr möglich. Eine christliche Beratungstätigkeit müsse jede Verpflichtung zurückweisen, durch das Ausstellen von Beratungsscheinen am Kindermord mitzuwirken. Spätestens jetzt müßten sich die Kirchen aus der gesetzlichen Beratung zurückziehen und ihre Beratung in Zukunft als eine diakonische Alternative anbieten.

d. Der Kinderarzt Prof. Pechstein (Mainz) betont⁹: »Es wird klar, daß die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach diesem Urteil nunmehr zugleich Mitwirkung an der eventuellen, drei Tage später straffrei möglichen Tötung eines ungeborenen Menschen in früher Entwicklung ist.« Die kirchlichen Beratungsdienste sollten künftig ohne Furcht vor einem etwaigen Verlust von Ratsuchenden keinerlei Bescheinigung über die Beratung mehr ausstellen. Stattdessen sollten sie ihre Hilfsangebote im Bereich des besonderen Schutzes und von sozialen Hilfsmaßnahmen verstärken.

e. Werner Esser¹⁰ hält die Wendemarke für längst erreicht. Die Kirche dürfe ihre Beraterinnen nicht Hilfe zu Abtreibungen leisten lassen durch die Erteilung von »Straffreiheitsbescheinigungen«, deren Gebrauch sie zwar nicht wünschen, aber zwangsläufig in Kauf nehmen müssen. Eine Abwägung mit sonst nicht erzielbaren positiv endenden Beratungen vermöge das dem absolut Bösen dienende Mittel nicht zu rechtfertigen.

6 Neuere Zahlen waren leider nicht verfügbar.

7 In: H. Thomas/W. Kluth, *Das zumutbare Kind*. Herford 1993, S. 161, 177, 203ff.

8 Vgl. *Deutsche Tagespost* vom 24. Juni 1993.

9 Vgl. *Deutsche Tagespost* vom 3. Juli 1993.

10 Vgl. *Rheinischer Merkur* vom 19. November 1993.

f. Bernhard Büchner¹¹ hält¹² den Beratungsschein für den Schlüssel zur straffreien Tötung. Das »Beratungsmodell« sei nichts anderes als eine Fristenregelung mit Beratungspflicht. Das Gebrauchmachen vom Beratungsschein werde zwangsläufig in Kauf genommen. Das reiche für den Vorwurf der Mitverantwortung aus. Die Kirche dürfe nicht – wenn auch ungewollt – im Einzelfall der Kindstötung den Weg ebnen, um dadurch andere Kinder zu retten. Deshalb hätten alle katholischen Bischöfe schon längst die Schwangerenberatung in ihren Diözesen aus der Einbindung in das gesetzliche System lösen müssen.

g. Prof. Dr. Rupert Hofmann (Regensburg) hat sich am 6. Mai 1994 in einem Vortrag¹³ »Möglichkeiten und Grenzen des Lebensschutzes durch Beratung« ausführlich und sorgfältig mit dem Problem auseinandergesetzt. Er stellt die Entwicklung der Regelung dar sowie die aktuelle Situation. Dabei setzt er sich kritisch mit dem Urteil des BVerfGerichts auseinander. Die Zielorientierung der Beratung sei durch die Forderung nach »Ergebnisoffenheit« belastet. Die zielorientierte positive Beratungspflicht werde sich in der Praxis weder durchsetzen noch kontrollieren lassen.

Die Kirche hätte sich schon vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung des BVerfG aus dem staatlichen Beratungssystem zurückziehen müssen. Um eine größere Zahl von Frauen ansprechen zu können, dürfe man sich nicht durch Erteilung der Bescheinigung an der Tötung anderer beteiligen. Erzbischof Dyba habe die einzig vertretbare Konsequenz gezogen und für seine Diözese die Ausstellung von Beratungsbescheinigungen untersagt.

h. Brießmann¹⁴ übt¹⁵ beachtenswerte Kritik an den Gesetzentwürfen der großen Parteien. Abschließend bemerkt er: »Die schon zu heftig und auch voreilig geführte interne Diskussion über die Frage, ob die Kirchen sich bei einem Beratungskonzept mit ihren Beratungsstellen an der »gesetzlichen Beratung« beteiligen können, soll hier nicht aufgegriffen werden. Für Lebensschutz – effektiv und wo auch immer tatsächlich möglich – tätig zu sein, ist eine ureigene Aufgabe der Kirchen, aus der sie sich nicht unter Hinweis auf eine – sicher verfassungswidrige – Gesetzeslage verabschieden können.«

3. Maßgebliche Kirchenleute und Praktiker halten eine Mitwirkung am staatlichen Beratungssystem bei der geltenden Übergangsregelung des BVerfG für geboten. Aus Platzgründen können nur einige angeführt werden.

a. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, erklärte in einem Interview der *Deutschen Tagespost* vom 8. Juli 1993: »Die Kirche hat sich stets für das Lebensrecht des Kindes von der Empfängnis an eingesetzt, wie dies auch in unserem Grundgesetz gefordert wird. Das im Mai ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts weist den Gesetzgeber an, diesen Schutz in unmißverständlicher Weise zu gewährleisten. Entsprechend hat die Beratung der schwange-

11 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Freiburg und Vorsitzender der Juristenvereinigung Lebensrecht.

12 In: *Lebensforum* 1994, S. 40.

13 Tagung der Juristenvereinigung Lebensrecht in Köln.

14 Vorsitzender Richter am BayObLG, München.

15 In: *Lebensforum* 1994, S. 34ff.

ren Frau das Ziel, sie zum Austragen der Schwangerschaft und zu einem Leben mit dem Kind zu ermutigen, die Hilfen aufzuzeigen und eventuell weitere beteiligte Personen des familiär-sozialen Umfeldes mit einzubeziehen. Eine Beratungstätigkeit, die eindeutig die Überwindungen der Konfliktsituation der schwangeren Frau mit dem Ziel des Lebenserhaltes des ungeborenen Kindes anstrebt sowie Hilfestellungen für ein Leben mit dem Kind aufzeigt, können kirchliche Beratungsstellen mittragen, obwohl sie nach der Ausstellung des Beratungsscheines nicht wissen können, ob die Frau sich in der Folge für oder gegen das Kind entscheiden wird.«

Bischof Lettmann (Münster) hat – bei aller Kritik am Koalitionsentwurf hervorgehoben¹⁶, daß es bei der kirchlichen Mitwirkung an der staatlich vorgeschriebenen Beratung bleibe. Der Beratungsschein sei kein »Freibrief zum Töten«, sondern der Nachweis, daß eine Beratung auf das Leben hin stattgefunden habe.

Bischof Dammertz (Augsburg) meinte¹⁷, er wolle derzeit nicht aus dem staatlich anerkannten System der Schwangerschaftskonfliktberatung aussteigen. Wenn das Gesetz verabschiedet sei, müsse diese Frage neu überlegt werden.

Soweit bekannt, ist außer Fulda keine deutsche Diözese bisher aus der staatlichen Beratung ausgestiegen.

b. Der Moraltheologe Prof. Reiter (Mainz) erklärt¹⁸ zur Frage, ob die katholische Kirche sich nach dem Karlsruher Urteil weiterhin an einer Beratung beteiligen dürfe, wenn doch die bloße Beratungsbescheinigung eine straffreie Abtreibung ermöglicht: »Nach den traditionellen Regeln der Ethik handelt es sich auch in diesem Fall nicht um eine formale, sondern nur um eine materiale Mitwirkung, wenn die Zielsetzung der Beratung selbst im Schutz des Lebens steht. Und diese Zielsetzung wird ausdrücklich vom BVerfG hergestellt – damit steht und fällt das gesamte Urteil. Eine solche Mitwirkung ist gerade aus dem Grund ethisch gerechtfertigt und sogar geboten, weil sie selber die Erhaltung des Lebens beabsichtigt.

Für die Beteiligung der kirchlichen Beratungsstellen an der Schwangerschaftskonfliktberatung sprechen gute Gründe: Neben dem konkreten Lebensschutz hält die Beratung auch die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes im Bewußtsein der Bevölkerung und in der öffentlichen Diskussion wach (Signalwirkung). Des weiteren ist zu bedenken: Nur durch einen Verbleib in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung erreicht man diejenigen Frauen, die in ihrer Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch unsicher sind. Denn diese wollen sich die Möglichkeit, einen Beratungsschein zu erhalten, offenhalten und dafür nicht eine zweite Beratungsstelle aufsuchen müssen. Selbst bei der Gruppe von Frauen, die angeblich zu einem Abbruch entschlossen sind, entscheiden sich erfahrungsgemäß nicht wenige Frauen nach einem Beratungsgespräch für die Fortsetzung der Schwangerschaft.

In der Tat verhindern die von der Kirche unterhaltenen Beratungsstellen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen. Würde die katholische Kirche bei der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mitwirken und eigene katholische Beratungsstellen errichten, dann ist zu ver-

16 In: *Deutsche Tagespost* vom 15. März 1994.

17 In: ebd.

18 In: J. Reiter/R. Keller, § 218 Urteil und Urteilsbildung. Freiburg 1993, S. 265ff.

muten, daß diese kaum aufgesucht werden, weil sie als nicht anerkannte Beratungsstellen in der Meinung von Bevölkerung, Ärzten und betroffenen Frauen als nicht zuständig und somit auch nicht als kompetent gelten und weil ambivalent eingestellte Frauen sich die Möglichkeit offenhalten, einen anerkannten Beratungsnachweis zu erhalten. Die katholische Kirche überließe den lebenserhaltenden Auftrag der Beratung weltanschaulich anders orientierten Beratungsstellen (z.B. *Pro familia*). Zu katholischen Beratungsstellen kämen also nur noch diejenigen Frauen, die ohnehin nicht an einen Schwangerschaftsabbruch denken, sondern diejenigen, die die üblichen sozialen Hilfen in Problem- und Notsituationen in Anspruch nehmen möchten.

Die katholische Kirche müßte sich den Vorwurf gefallen lassen, die einzige noch mögliche Chance zum Erhalt des ungeborenen Lebens mit einer entsprechenden Hilfe für Mutter und Kind nicht wahrzunehmen. Und die Glaubwürdigkeit ihres Eintritts für den Schutz des ungeborenen Lebens würde zu Recht angezweifelt.«

c. Anneliese Ulrich¹⁹ sieht die katholischen Beratungsstellen durch das BVerfG in ihrem Verständnis von Beratung und in ihrer Konzeption der Arbeit bestätigt²⁰. Nach ihrer Meinung²¹ ist der Nachweis über die erfolgte Beratung vom ursächlichen Sinnzusammenhang der Pflichtberatung her nicht Voraussetzung im Sinne der Begründung des straffreien Schwangerschaftsabbruchs; der Beratungsnachweis ist die formale Bestätigung einer stattgefundenen Beratung, die von dem Ziel und Bemühen geleitet war, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen, mit ihr gemeinsam Lebens- und Zukunftsperspektiven für sie und ihr Kind zu entwickeln und über Hilfen zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage zur Fortsetzung der Schwangerschaft und damit zum Lebensschutz des ungeborenen Kindes beizutragen. Den Beratungsnachweis als »Tötungsschein« zu bezeichnen (was zuweilen geschieht), geht an der Lebensschutz-Intention des BVerfG-Urteils vorbei; damit werden Pflichtcharakter sowie Ziel und Auftrag der Beratung fehlinterpretiert und in einen falschen Zusammenhang gebracht, der nicht mehr mit dem Urteil und den Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt.

Der Beratungsnachweis bedeutet im übrigen auch nicht etwa Bestätigung einer von der Frau getroffenen Entscheidung. Eine Entscheidung zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs trifft nicht die Beratende mit der Schwangeren, sondern die Frau selbst, nicht in der Beratung sondern – entsprechend der Drei-Tagesfrist – danach; vielfach erfolgen noch Gespräche und Einflußnahmen aus dem Umfeld der Frau; vor allem aber folgt noch die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geforderte Beratung durch den Arzt, der ebenfalls auf den Lebensschutz des ungeborenen Kindes hinzuwirken verpflichtet ist sowie seine Entscheidung bezüglich seines eigenen Handelns.

Das Ausstellen des Beratungsnachweises als kirchliche Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch zu deuten widerspricht nicht nur dem Sinnzusammenhang der Pflichtberatung im Rahmen des Gesetzes; eine solche Deutung wäre

19 Fachgebietsleiterin beim Sozialdienst Katholische Frauen, Dortmund.

20 In: J. Reiter/R. Keller, a.a.O., S. 494.

21 In: *Lebensforum* 1994, S. 41/42.

auch absurd angesichts der Tatsache, daß Kirche wie auch katholische Beratungsstellen bezüglich ihres Bemühens um den Schutz des ungeborenen Lebens und um entsprechende Hilfen für Frauen und Familien in Not- und Konfliktsituationen in unserer Gesellschaft und Bevölkerung mit Sicherheit bekannt sind.

Die Frage der Mitschuld an Schwangerschaftsabbrüchen stellt sich, würde man sich einem auf den Lebensschutz des ungeborenen Kindes orientierten Beratungsauftrag entziehen.

d. Dr. Christiane Keller (Köln)²² hält die Ergebnisse der katholischen Beratung nicht für katastrophal. Nach ihrer Erfahrung sind von den Frauen, die in den Jahren 1990/91 mit einem Indikationsgrund und entschlossen zur Abtreibung in ihre Beratungsstelle kamen, durch die Pflichtberatung 42 % dahin geführt worden, ihr Kind auszutragen.

»Egal, wie das kommende Gesetz ausfällt, wir können es uns als Christen unter keinen Umständen leisten zu sagen, wir steigen aus der Beratung aus. Wir dürfen es einfach nicht. Die Pflichtberatung war und ist eine christliche Pflicht. Wir kriegen die Frau nicht dazu, sich zweimal beraten zu lassen, einmal bei uns, weil wir es so schön machen, und dann noch einmal, damit sie den Schein bekommt. Das ist einfach unrealistisch. Für die Frau ist es ein großes Opfer und ein schwerer Weg, überhaupt zur Beratung zu gehen. Sie sieht nicht ein, warum sie dahin soll. Wir müssen ihr erst zeigen, warum eine Beratung sinnvoll und hilfreich ist.

Wenn wir die Frau dahin geführt haben, ist es auch möglich, daß wir sie nicht überzeugen konnten. Das müssen wir in Kauf nehmen, um die übrigen Kinder retten zu können. Das ist, meine ich, ein Gedanke, der unbedingt gedacht werden muß: Wir können nicht einfach aussteigen, gerade weil wir es besser wissen. Ich greife immer darauf zurück, daß Christus mit Sündern und Zöllnern gegessen hat und nicht mit denen, die es nicht nötig hatten.«

e. Bundesfrauenministerin Angela Merkel erklärte – in einem Gespräch mit der *Münchener Katholischen Kirchenzeitung* vom 31. Mai 1992 –, ein Rückzug der katholischen Kirche aus der Beratungsarbeit wäre eine Katastrophe. Aus Gesprächen mit katholischen Beraterinnen wisse sie, daß hier oft die entscheidende Arbeit geleistet werde, um Abbrüche zu verhindern.

4. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte bin ich der Meinung, daß die katholische Kirche aus der Schwangerenberatung, wie sie nach dem Urteil und der einstweiligen Regelung des Bundesverfassungsgerichts ausgestaltet ist, nicht aussteigen darf.

a. Zunächst bleibt festzuhalten, daß die korrekte Tätigkeit für kirchliche Berater keine Kirchenstrafe (wie z.B. die Tatsache der Exkommunikation gem. Can. 1398 CIC) nach sich ziehen kann.

b. Die Beratung soll den verfassungsmäßig gebotenen Schutz des Lebens gewährleisten. Der Gesetzgeber muß geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, die der Frau den Entschluß, ihr Kind auszutragen, ermöglichen und erleichtern. Die Beratung bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens. Sie muß sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Die Beratung darf sich nicht nur an der Interessenlage der

Frau orientieren. Die Frau muß wissen, daß das Ungeborene auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht gezogen werden darf. Etwaige Fehleinstellungen der Frau hat die Beratung in geeigneter Weise zu korrigieren und ihr die notwendigen Bewertungsmaßstäbe zu vermitteln. Soweit die Beratungsstellen nach dem ersten Gespräch die Beratung nicht als abgeschlossen ansehen, können sie in der Regel die Ausstellung der Bescheinigung verweigern und unverzüglich weitere Termine zur Verfügung stellen.

c. Der Gesetzgeber hat nicht nur den Inhalt der Beratung festzulegen. Er muß vielmehr auch ihre Durchführung, die Organisation der Beratung und die Auswahl der beratenden Personen regeln. Diese Regelungen müssen wirksam und ausreichend sein, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können. Der Gesetzgeber ist dabei an das Untermaßverbot gebunden, d.h. die Regelungen müssen so gestaltet werden, daß sie den Anforderungen des Urteils jedenfalls entsprechen.

d. Kritisiert wird häufig, daß die Beratung »ergebnisoffen« gestaltet werden muß. Dabei wird verkannt, daß dies dem Wesen jeder Beratung entspricht. Ungeachtet der Zielorientierung (Schutz des Lebens) muß das Ergebnis offen bleiben. Beraten heißt sicher die Interessen der Leibesfrucht zu vertreten; es bedeutet auch, sich mit Gegenargumenten auseinanderzusetzen. Jedoch muß es in Kauf genommen werden, wenn in manchen Fällen die Schwangere nicht überzeugt werden kann und an der Absicht der Abtreibung festhält.

e. Wesentlich ist auch, daß der Staat die volle Verantwortung für die Durchführung des Beratungsverfahrens trägt.

Er darf die Beratung nur solchen Einrichtungen anvertrauen, die nach ihrer organisatorischen Grundeinstellung und ihrem Personal die Gewähr bieten, daß die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, d.h. auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtet erfolgt.

Gerade hier bieten sich für die kirchlichen Beratungsstellen besondere Möglichkeiten. Zugleich müssen die Kirchen aufpassen, daß bei Auswahl und Arbeit anderer Beratungsstellen (z.B. *Pro familia*) die verfassungsrechtlichen Vorgaben tatsächlich eingehalten werden und bei Mängeln die staatlichen Stellen pflichtgemäß einschreiten.

f. Was das BVerfG von der Beratung sagt, entspricht im wesentlichen – so auch Reiter²³ – den Richtlinien der Deutschen Bischöfe für die katholischen Beratungsstellen aus dem Jahre 1982 und dem, was katholische Beraterinnen bei der Anhörung zur Neuregelung des § 218 und bei der Verhandlung in Karlsruhe vorgetragen haben.

g. Die Berater wirken durch die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nicht an der Abtreibung mit.

Zunächst ist die Beratung eindeutig auf Schutz der Leibesfrucht ausgerichtet, wie oben dargestellt ist.

Weiter hat die Schwangere eine Überlegungsfrist von mindestens drei Tagen, um sich mit den Argumenten der Beratung auseinanderzusetzen.

23 Vgl. J. Reiter/Keller, a.a.O.

Weitere Bedeutung kommt dem Arzt zu, der die Abtreibung vornehmen soll. Der Arzt schuldet der Frau²⁴ – aus ärztlicher Sicht – Rat und Hilfe. Der Arzt darf einen verlangten Schwangerschaftsabbruch nicht lediglich vollziehen, sondern hat sein ärztliches Handeln zu verantworten. Er ist Gesundheit und Lebensschutz verpflichtet und darf deshalb nicht unbesehen an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken.

Im einzelnen hat der Arzt

- zu prüfen, ob sich die Frau hat beraten lassen und ob die Überlegungsfrist zwischen Beratung und Abbruch gewahrt ist,
- den Schwangerschaftskonflikt der Frau im Rahmen ärztlicher Erkenntnis zu erheben und sich dabei ein eigenes Urteil zu bilden,
- sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Frau den Abbruch auch innerlich bejaht,
- die Pflicht, der Frau in geeigneter Weise darzulegen, daß der Schwangerschaftsabbruch menschliches Leben zerstört,
- nicht das Recht, in den ersten zwölf Wochen das Geschlecht des Kindes bekanntzugeben, damit es nicht aufgrund der Geschlechtswahl zu einem Schwangerschaftsabbruch kommt.

Hält der Arzt den Abbruch für ärztlich verantwortbar, so kann er aus rechtlicher Sicht daran mitwirken, ohne daß ihm Strafe droht. Hält er den Abbruch ärztlich für nicht vertretbar, so kann er seine Mitwirkung ablehnen, ohne daß ihm daraus rechtliche oder tatsächliche Nachteile erwachsen.

Der Beratungsschein hat im Rahmen der Pflichtberatung nur eine begrenzte Funktion. Der Schein stellt den Nachweis dar, daß die in einer Konfliktlage stehende schwangere Frau sich einer beratenden Person gestellt hat, deren Absicht es war, sie vom Austragen des Kindes zu überzeugen und ihr die entsprechenden Hilfen anzubieten. Es ist eine Nachweisurkunde, die mit dem Sinn der Beratung zusammenhängt, den Lebensschutz zu gewährleisten. Diese Bestätigung ist das Primäre. Der Schein hat nichts zu tun mit der Indikationsfeststellung. Die auszustellende Bescheinigung ist zwar die Voraussetzung für einen Abbruch ohne Strafandrohung. Aber dies ist nicht ihre erste und eigentliche Funktion. Der Nachweis dokumentiert die lebensorientierte Beratung. Sie trägt im Falle des Scheiterns zur Straffreiheit, nicht jedoch zur Rechtfertigung einer im Anschluß eventuell stattfindenden Abtreibung bei.

Mehr sagt der Schein nicht. Der Schein hängt in diesem Sinne eng mit der kaum überschätzbaren Rolle der Beratung und der Hilfen in diesem Konzept zusammen: Es muß von Rechts wegen eine Begegnung der betroffenen Frau mit einer beratenden Person geben, die in aller Offenheit mit ihr die Konfliktlage bespricht und der Notlage abzuhelfen versucht. Der Schein ist die Bestätigung dafür, daß ein solches echtes Beratungsgespräch stattgefunden hat. Der Pflichtberatung entspricht die Notwendigkeit des Scheins. Der Schein selbst hat im Blick auf einen möglicherweise nachher stattfindenden Schwangerschaftsabbruch keine unmittelbare Funktion, jedenfalls – und dies ist das Entscheidende – hat er keine rechtfertigende, legi-

24 Vgl. ebd., S. 268.

timierende Wirkung. Die Bestätigung der Tatsache eines Beratungsgesprächs darf nicht in einem formellen oder konstitutiven Zusammenhang gebracht werden mit einem eventuell später folgenden Schwangerschaftsabbruch. Alles andere scheint mir eine unangemessene Überfrachtung der Bedeutung des Scheins zu sein.²⁵

Bei dieser Sachlage ist es nicht vertretbar, den kirchlichen Beratern Mitwirkung bei der Abtreibung zu unterstellen.

h. Zusammenfassend halte ich die Kirche nicht nur berechtigt, sondern für verpflichtet, in der staatlichen Schwangerenberatung mitzuwirken.

Im Sinne eines möglichst weitgehenden Schutz des ungeborenen Lebens muß sie m.E. ihr System der Beratungsstellen noch weiter ausbauen.

III.

Die Kirchen werden allerdings darauf achten müssen, daß der Bundesgesetzgeber und im Rahmen der Durchführungsregelungen auch die Bundesländer die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll und korrekt erfüllen.

Wenn der Gesetzgeber dieses Beratungskonzept übernimmt, muß er den gerichtlichen Anforderungen gerecht werden. Die Bindung an das – vom Gericht betonte – *Untermaßverbot* bedeutet, daß alle Regelungen zum Lebensschutz der Leibesfrucht so auszugestalten sind, daß die Stellung der Leibesfrucht gegenüber den Anforderungen des Urteils nicht verschlechtert wird.

Sollten sich – was die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe befürchten lassen – hier wesentliche Mängel zeigen, müssen geeignete Schritte unternommen werden. Im Zweifel sollten die Kirchen im Interesse des Lebensschutzes jedoch auch dann nicht aus der staatlichen Beratung aussteigen. Vielmehr sollte alles getan werden, um eine gerichtliche – erforderlichenfalls auch eine neue verfassungsgerichtliche – Überprüfung der mangelhaften Regelungen zu erreichen.

Übergangsregelungen könnten – so Bundesverfassungsrichterin Karin Graßhof²⁶ – immer nur ein Stück mehr Verfassungskonformität herbeiführen. Volle Verfassungskonformität müsse der Gesetzgeber schaffen. Das Gericht habe nicht *mehr* soziale Maßnahmen vorsehen und insbesondere nicht das soziale Umfeld der Schwangeren mit Strafdrohung belegen können (denn nach Art. 103 Abs. 2 GG gibt es keine Strafe ohne ein entsprechendes Gesetz). Wenn jedoch immer mehr Schutzmaßnahmen abgebaut würden, werde sicher wieder ein Verfahren zum Bundesverfassungsgericht kommen.

Diesen Ausführungen kann ich nur zustimmen und den katholischen Bischöfen Wachsamkeit empfehlen.

25 Vgl. K. Lehmann, in: ebd., S. 247-248

26 In: *Lebensforum* 1994, S. 49.